

Abt. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.

S In der Röm. Kayserl.
in Germanien, Hungarn, und
Böheim Königl. Majestät Reprä-
sentation, und Sammer in Crain wegen: Bl.
len und jeden Jurisdicenten / Grund. Obrigkeit-
ten / Insassen / und Unterthanen in diesem Her-
zogthum Crain / wie auch in denen gefürsteten
Graffschaften Görz / und Gradisca hiemit anzu-
fügen ;

Ihro Kayserl. Königl. Apostolische Majestät sene die sehr
mißfällige Anzeige geschehen / wasmassen in dem dies-
ländigen Dorf Graffenbrunn durch eine in der Corporis Chri-
sti Octav entstandene Feuers. Brunt 38. Häuser in die Asche
geleget / dieses Unglücke aber von der daselbst unternommenen
Löschung deren Pöllern ursprünglich verursacht worden sene;

Da nun derley besonders unter dem Bauern. Volck sehr
unvorsichtig vornehmendes Schüssen sowohl bey denen geistli-
chen Solennitäten / als bey denen Hochzeiten / und anderen
weltlichen Festivitäten von selbst verboten ist / so haben al-
lerhöchst Dieselben um dieses Verbott vor das künftige in eine
genauere Beobachtung zu setzen / vor nöthig befunden / sol-
ches durch diese Kayserl. Königl. Repräsentation, und Sam-
mer mittels eines Pœnal- Mandats erneueren / und verschärf-
fen zu lassen ; Und es ergeth sochemnach in Ihro Kayserl.
Königl. Apostolischen Majestät unserer allergnädigsten Erb-
Landes. Fürstin / und Frauen allerhöchsten Nahmen der Ernst-
gemessene Befehl hiemit daß gesamte Jurisdicenten / und Obrig-
keiten auf die unnachbleibliche Abstell. und Unterlassung derley
verbottenen Schüssens beständig und so gewis auf das genaues-
ste

ste invigiliren sollen / als im widrigen vor jeden von nun an es
seye geistlich, oder weltlichen Solennitäten in denen Städten /
Märkten / oder Dörfern zwischen denen Häusern geschehenden
Schuß eine Straf von 3. Ducaten ipso facto verwürket seyn /
auch irremissibiler eingetrieben / und davon dem Denuncian-
ti mit Verschweigung seines Namens ein Drittel ausgesolget
werden solle; Wornach sich also jedermann zu richten / auch
vor Schaden / und Nachtheil zu hütten hat. Geben in der
Landesfürstlichen Haupt- Stadt Laybach den 8ten Novem-
ber 1759.

Johann Gevfrid Graf
von Herberstein.



Ex Consilio Cæsareo-Regiæ
Repræsentationis & Camerae
Ducatûs Carniolia.

Johann Peter Hentl.